

Antrag gem. § 60 Abs. 5 GeschO
Farbdebakel Weißenburger Straße

Antrag Nr. 20-26 / A 05482 von Frau StRin Veronika Mirlach, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Sabine Bär vom 12.03.2025, eingegangen am 12.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17156

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.07.2025
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 05482 von der Stadtratsfraktion CSU /FW vom 12.03.2025, dem Revisionsamt einen Prüfungsauftrag zu erteilen.
Inhalt	Behandlung des Antrags gemäß § 60 Abs. 5 GeschO unmittelbar im Stadtratsplenum; Stellungnahme des Direktoriums und des Revisionsamts.
Gesamtkosten Gesamterlös	Es fallen keine Kosten an.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Antrag der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wird gemäß § 60 Abs. 5 GeschO zur Abstimmung gestellt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Überprüfung eines Stadtratsbeschlusses durch das Revisionsamt
Ortsangabe	Entfällt

Antrag gem. § 60 Abs. 5 GeschO
Farbdebakel Weißenburger Straße

Antrag Nr. 20-26 / A 05482 von Frau StRin Veronika Mirlach, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Sabine Bär vom 12.03.2025, eingegangen am 12.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17156

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.07.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

Die Stadtratsmitglieder Veronika Mirlach, Alexander Reissl, Andreas Babor, Thomas Schmid, Fabian Ewald, Hans Hammer, Hans-Peter Mehling, Alexandra Gaßmann sowie Sabine Bär haben am 12.03.2025 den o.g. Antrag gestellt, der einen Prüfungsauftrag an das Revisionsamt beinhaltet (s. Anlage). Der Antrag lautet wie folgt:

„Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München veranlasst eine Überprüfung des Farbdebakels in der Weißenburger Straße durch das Revisionsamt.

Begründung:

Die temporäre Fußgängerzone in der Weißenburger Straße kommt nicht aus den Schlagzeilen. Nach verstolpertem Start, Gerichtsverfahren, Umsatzeinbrüchen lokaler Händler und Konflikten zwischen Verkehrsteilnehmern, schafft es nun eine völlig missglückte Gestaltungsaktion ins überregionale Fernsehen.¹ Bei etwa 10.000 €² Zuschuss aus Mitteln des Bezirksausschusses für die Aktion stellen sich Fragen nach der Angemessenheit und Einhaltung von Mindeststandards bei Antragstellung, Würdigung des Antrags und Durchführung des Projekts.“

¹ <https://www.ardmediathek.de/video/abendschau-der-sueden/muenchen-aerger-in-der-weissenburgerstrass/ br/Y3JpZDovL2JyLmRIL2Jyb2FkY2FzdC9GMjAyNFdPMDE3MTczQTAvc2VjdGlvbi8wYjNhMTUxMy1mMTNjLTQ3YjUtYmE4MS1hMGQzZWNmZGQ1OTc>

² <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-weissenburger-strasse-farbe-fussgaengerzone-gruende-li.3196522>

Das Verfahren für die Antragsbehandlung bestimmt sich nach § 60 Abs. 5 GeschO. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Anträge nach Abs. 1 mit einem Prüfungsauftrag an das Revisionsamt sind abweichend zu Abs. 2 mittels einer Vorlage des Direktoriums unmittelbar in die Vollversammlung einzubringen. Die Vorlage enthält den Antrag des ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes, das zugleich Referent bzw. Referentin dieses Tagesordnungspunktes ist, sowie die Stellungnahmen des Fachreferates und des Revisionsamtes. Die fachlich zuständige Referentin bzw. der fachlich zuständige Referent kann zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.“

D.h. das Direktorium erstellt unmittelbar für die Vollversammlung die Sitzungsvorlage, die aus den Stellungnahmen der zuständigen Abteilung des Direktoriums und des Revisionsamtes und dem Antrag Nr. 20-26 / A 05482 besteht. Die Referent*innenfunktion haben die Antragsteller*innen inne, deren Antrag unverändert zur Abstimmung gestellt wird.

1. Stellungnahme des Direktoriums

Im Hinblick auf den im Betreff genannten Stadtratsantrag hat das Direktorium, Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, den Sachverhalt nochmals überprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Mit Antrag vom 05.12.2024, im Direktorium eingegangen am 07.12.2024, beantragte die Antragstellerin eine Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget des Bezirksausschusses 5 Au-Haidhausen (BA 5) für das Projekt „Gehwegteppich“ vom 27.01. bis 16.02.2025 in Höhe von 10.228,50 Euro. Nach einer Prüfung des Antrags durch das Direktorium gem. den Stadtbezirksbudget-Richtlinien wurde dieser dem BA 5 zur Entscheidung vorgelegt. Der BA 5 verfügt gem. § 10 der BA-Satzung über ein Entscheidungsrecht im Rahmen des Stadtbezirksbudgets und entscheidet damit über die letztendliche Gewährung des Zuschusses und dessen Höhe. In der Sitzung am 11.12.2024 stimmte der BA 5 dem Antrag in voller Höhe zu. Entsprechend dem BA-Beschluss fertigte das Direktorium einen Bewilligungsbescheid, der der Antragstellerin zugestellt wurde. Daraufhin rief die Antragstellerin die vom BA 5 beschlossene Zuwendung sofort ab – neben der Auszahlung nach Abrechnung eine der beiden Auszahlungsoptionen, die von den Antragsteller*innen in Anspruch genommen werden können.

Im Einzelnen:

Die Möglichkeiten einer Förderung von Maßnahmen Dritter richten sich nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und die Bestellung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Die Prüfung der beantragten Maßnahmen auf Richtlinienkonformität obliegt dem Direktorium. Liegen die Voraussetzungen der Stadtbezirksbudget-Richtlinien vor, entscheidet anschließend der örtlich zuständige Bezirksausschuss über die Gewährung der Zuwendung. Da es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Stadtbezirksbudget-Richtlinien geben u.a. folgende Fördervoraussetzungen vor:

Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, die das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Stadtbezirk fördern und bereichern. Hierfür definieren die Richtlinien Themengebiete, von denen mindestens eines durch die beantragte Maßnahme betroffen sein muss (Ziffer 4.1). Vorliegend sind die Themengebiete „Jugend und Soziales“ sowie „Stadtteilentwicklung“ betroffen, da der Zuschussantrag die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der verkehrsberuhigten Weißenburger Straße mit kreativen und partizipativen Workshops zum Inhalt hatte, die u.a. die direkte Nachbarschaft und Jugendliche ansprechen sollten. Die farbliche Gestaltung der Straße war ein Element der methodischen Ausführung der Maßnahme, die zusammen mit der Nachbarschaft und Jugendlichen realisiert werden sollte. Insofern waren die o.g. Förderkriterien im Hinblick auf die partizipative Ausgestaltung der beantragten Maßnahme unter Beteiligung der Einwohner*innen des Stadtbezirks im Bereich der Weißenburgerstraße erfüllt.

Als Zuwendungsempfänger*innen kommen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht (Ziffer 1.1). Der/die Zuwendungsempfänger*in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Etwaige Genehmigungen, Erlaubnisse und Rechte etc. sind in eigener Verantwortung einzuholen (Ziffer 1.3). Der/die Antragsteller*in bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Maßnahmen (Ziffer 3.2.3).

Die vorliegenden Förderkriterien waren zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt bzw. es lagen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der beabsichtigten Maßnahme am Maßstab der o.g. Kriterien gesprochen hätten.

Personal-, Honorar- und Sachkosten sind zuwendungsfähig soweit der/die Antragsteller*in die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet (Ziffer 5.1). So sind Personal- und Honorarausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, wie sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot) (Ziffer 7.1). Sachausgaben können z.B. geltend gemacht werden für Anschaffungen und Arbeitsmaterial. Dabei darf der Standard der Sachmittel den Standard vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten (Ziffer 7.3).

Im vorliegenden Fall wurden Ausgaben für Personal i.H.v. 7.597,50 Euro und Sachausgaben i.H.v. 7.202,00 Euro veranschlagt. Die Kosten wurden seitens der Antragstellerin aufgeschlüsselt und erfüllen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die vorgenannten Ziffern 5.1, 7.1 und 7.3 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien. Zur Förderung beantragt wurden insgesamt 10.228,50 €.

Die zuwendungsempfangende Person hat dem Direktorium ferner unverzüglich mitzuteilen,

- wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (Ziffer 14.1),
- wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist (14.2)
- wenn sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben (14.3).

Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang dem Direktorium mitgeteilt, dass aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungsverhältnisse die aufgetragene Farbe nicht ausreichend trocknen konnte und es damit zu „Verschmierungen“ im Straßenbereich gekommen ist. Diese konnten dann aber aufgrund der Abwaschbarkeit der verwendeten Farbe wieder beseitigt werden. Die bezuschusste Maßnahme konnte daher, wie vorgesehen, abgeschlossen werden.

Die zuwendungsempfangende Person hat dem Direktorium ferner bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis in der vom Direktorium vorgegebenen Form vorzulegen (Ziffer 18). Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der Belege für alle im Antrag genannten Personal-, Honorar- und Sachkosten umfasst. Nicht in den Einzelansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgeführte Personal- und Sachkosten können nicht abgerechnet werden.

Im Zuge dieser Prüfung kann somit sichergestellt werden, dass die gewährten Zuschussmittel von der Antragstellerin nicht für die u.U. entstandenen Kosten zur Beseitigung der „Verschmierungen“ herangezogen werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass kein (vollständiger) Anspruch auf den Zuschuss besteht, wird eine Rückzahlung veranlasst.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass im vorliegenden Fall die Förderkriterien nach den Stadtbezirksbudget-Richtlinien eingehalten und die vorgesehenen Verfahrensschritte (u.a. Beschlussfassung durch den Bezirksausschuss) durchlaufen wurden. Es ist, wenn alle Förderkriterien erfüllt sind, letztlich die politische Entscheidung des Bezirksausschusses, ob er einen Antrag beschließt, teilweise beschließt oder ablehnt.

Trotz der im Verlauf des Projekts aufgetretenen Probleme, die oben erläutert wurden, war das Verwaltungshandeln der zuständigen Abteilung im Direktorium jedoch einwandfrei. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie empfehle ich daher, den Antrag abzulehnen.

2. Stellungnahme des Revisionsamtes

„Inhaltliche Gestaltung von Stellungnahmen des Revisionsamtes gemäß des Stadtratsbeschlusses der Vollversammlung vom 23.07.2003

Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.2003 „erhält der Stadtrat für die Beschlussfassung über den Antrag des ea. Stadtratsmitgliedes die Stellungnahme des betroffenen Fachreferates zu dem zu überprüfenden Vorgang und eine Stellungnahme des Revisionsamtes zu den **Rahmenbedingungen** für eine etwaige Bearbeitung des Antrages. [...] Bei diesen Ausführungen des Revisionsamtes kann es sich aber **nicht um eine inhaltliche Stellungnahme** handeln, auch nicht um eine summarische Prüfung. Denn dem Antrag des ea. Stadtratsmitgliedes kann nicht nachgekommen werden, bevor der Stadtrat über die Beauftragung des Revisionsamtes mit einer etwaigen Prüfung entschieden hat. Deshalb kann eine Aussage zur „Prüfwürdigkeit“ an dieser Stelle noch nicht gemacht werden“ (Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.2003, Punkt 3. Bewertung, S. 2-3 ff.).

Darstellung der Rahmenbedingungen

Aus dem Protokoll der Sitzung des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am Mittwoch, 11.12.2024, geht aus Nr. 4 „Bürger*innen haben das Wort“, Ziffer 4.2 hervor, dass die Antragstellerin den Budgetantrag „Gehwegteppich“ zur Gestaltung des Straßenbelags in der Weißenburger Straße vorgestellt haben. Weiterhin geht aus dem Protokoll hervor, dass der Sachverhalt von den Teilnehmern diskutiert wurde. Nach Diskussion wurde dem Budgetantrag (10.228,50 Euro) mehrheitlich – bei fünf Gegenstimmen – durch den BA zugestimmt. Dem Protokoll ist ferner zu entnehmen, dass ein Ortstermin des UA Mobilität in der Weißenburger Straße am 27.11.2024 stattfand. Bei diesem Ortstermin wurden verschiedene Markierungsarten vorgestellt.

Eine Prüfung durch das Revisionsamt könnte wie folgt durchgeführt werden:

Bei der Prüfung der Ausreichung von Zuwendungen prüft das Revisionsamt unter anderem

- das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuwendungen,
- ob die Vergabe der Zuwendung gemäß der Zuwendungsrichtlinien erfolgte,
- ob das Verfahren auf Basis der nachweisenden Unterlagen nachvollziehbar ist,
- ob die Mittel nachvollziehbar verwendet wurden.

Im Rahmen einer Prüfung vor Ort könnte der sog. „Gehwegteppich“ in Augenschein genommen und der aktuelle Zustand aus technischer Sicht unter Berücksichtigung des zeitlichen Abstands bewertet werden. Darüber hinaus könnten Aussagen zur technischen Eignung der verwendeten Beschichtung in Verbindung mit dem vorgefundenen Untergrund getroffen werden. Äußere Faktoren, wie beispielsweise die Witterungsbedingungen (Temperatur etc. zu Zeitpunkt der Ausführung), sind so weit als möglich zu berücksichtigen.“

3. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung)

II. Antrag der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

1. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München veranlasst eine Überprüfung des Farbdebakels in der Weißenburger Straße durch das Revisionsamt.

Antrag des Referenten

2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05482 von Frau StRin Veronika Mirlach, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Sabine Bär vom 12.03.2025, „Das Revisionsamt überprüft die Vorgänge rund um das Farbdebakel Weißenburger Straße“ wird abgelehnt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05482 von Frau StRin Veronika Mirlach, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Sabine Bär vom 12.03.2025, „Das Revisionsamt überprüft die Vorgänge rund um das Farbdebakel Weißenburger Straße“ ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referent*innen
e.a. Stadtratsmitglieder

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

StRin Veronika Mirlach
StR Alexander Reissl
StR Andreas Babor
StR Thomas Schmid
StR Fabian Ewald
StR Hans Hammer
StR Hans-Peter Mehling
StRin Alexandra Gaßmann
StRin Sabine Bär

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium - HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

z. K.

Am